Stadt Rheinfelden (Baden)

Landkreis Lörrach

Bebauungsplan „Rheinsteg Rheinfelden“

Satzung

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 1 ff der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) den Bebauungsplan

„Rheinsteg Rheinfelden“

am …….…… als Satzung beschlossen.

§ 1
Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) - BauGB
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) m. W. v. 20.September 2013 – BauNVO
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, I S. 58, BGBl. III 213-1-6); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509) m. W. v. 30.07.2011 – PlanZV
4. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) m.W.v. 15. Januar 2016 – GemO BW

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Satzungen

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs ergeben sich aus dem zeichnerischen Teil (Planteil, M 1 : 500).

§ 3
Bestandteile der Satzung

Der **Bebauungsplan** besteht aus:

- den Festsetzungen im Planteil M 1 : 500,
- den textlichen Festsetzungen.

Beigefügt sind:

- ein Auszug M 1 : 5.000 aus dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden – Schwörstadt, rechtswirksame Fassung vom 01.08.2014, mit Kennzeichnung des Projektbereichs
- eine Begründung
- Umweltbericht des Büros faktorgrün vom 13.09.2017

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Rheinfelden, den

.....
Eberhardt, Oberbürgermeister

Stadt Rheinfelden (Baden)

BEBAUUNGSPLAN

„RHEINSTEG RHEINFELDEN“

Verfahrensstand: Beschluss Offenlegung

STADTBAU LÖRRACH

Stadt Rheinfelden (Baden)

Landkreis Lörrach

Bebauungsplan
„Rheinsteg Rheinfelden“

Begründung

1. ANLASS FÜR DIE PLANAUFSTELLUNG / VERFAHREN

Die Konzessionen für das alte, 1898 in Betrieb genommene Kraftwerk Rheinfelden waren 1988 abgelaufen. Die neuen, Konzessionen von 1989 schrieben vor, ein neues, leistungsfähigeres Kraftwerk oberhalb des alten Kraftwerks zu bauen und das alte Kraftwerk zugunsten eines naturnahen Umgehungsgewässers im ehemaligen Zulaufkanal rückzubauen. Bestandteil des rückgebauten Kraftwerks war ein Eisensteg, der das Betriebsgelände am deutschen Ufer mit dem Schweizer Ufer verbunden hat. In jüngerer Zeit hatte diese für Fußgänger und Radfahrer offene Verbindung eine wichtige Funktion für die beidseitig erwünschte enge Vernetzung aller Lebensbereiche – Wohnen, Arbeiten, Kultur, Freizeit, Tourismus - der beiden Städte Rheinfelden übernommen. Die Wiederherstellung dieses Rheinübergangs an ungefähr gleicher Stelle ist deshalb für Rheinfelden (Aargau) und Rheinfelden (Baden) ein vorrangiges Ziel der gemeinsamen Stadtentwicklungspolitik. Der Neubau des Stegs als weiteres Bindeglied über naturräumliche und politische Grenzen hinweg ist darüber hinaus auch aus regional- und verkehrspolitischen Erwägungen innerhalb des Eurodistrikts Basel erwünscht.

Für die Wiederherstellung einer grenzüberschreitenden Fuß- und Radwegverbindung sprechen aus Sicht der Agglomeration im Allgemeinen und beider Rheinfelden im Besonderen gewichtige Gründe:

- Durch die Vernetzung der östlichen Wohngebiete wird der gemeinsame Standort Rheinfelden allgemein für Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Tourismus attraktiver.
- Rund 500 Badener pendeln täglich zu ihren Arbeitsplätzen in den Kur- und Reha-Einrichtungen und anderen Betrieben auf Schweizer Seite. Ein Steg in direkter Verlängerung des innerstädtischen Wegenetzes bedeutet für Fußgänger und Radfahrer eine Abkürzung und Zeitgewinn. Beide Rheinfelden versprechen sich davon außerdem einen Anreiz, im Berufsverkehr auf den PKW zu verzichten.
- Der neue Rheinsteg ist eine weitere, attraktive Verbindung zwischen dem regionalen und überregionalen Wander- und Radwegenetz. Freizeitverkehr, der bisher die Querung am neuen Kraftwerk nutzen musste, wird durch die direkte Verbindung von den störungsempfindlichen Ausgleichmaßnahmen ferngehalten.
- Der grenzüberschreitende Rheinuferweg ab alter Rheinbrücke bis zum neu geplanten Rheinsteg wird als ca. einstündiger, vor allem von älteren Menschen geschätzter barrierefreier Spazierweg wiederhergestellt.

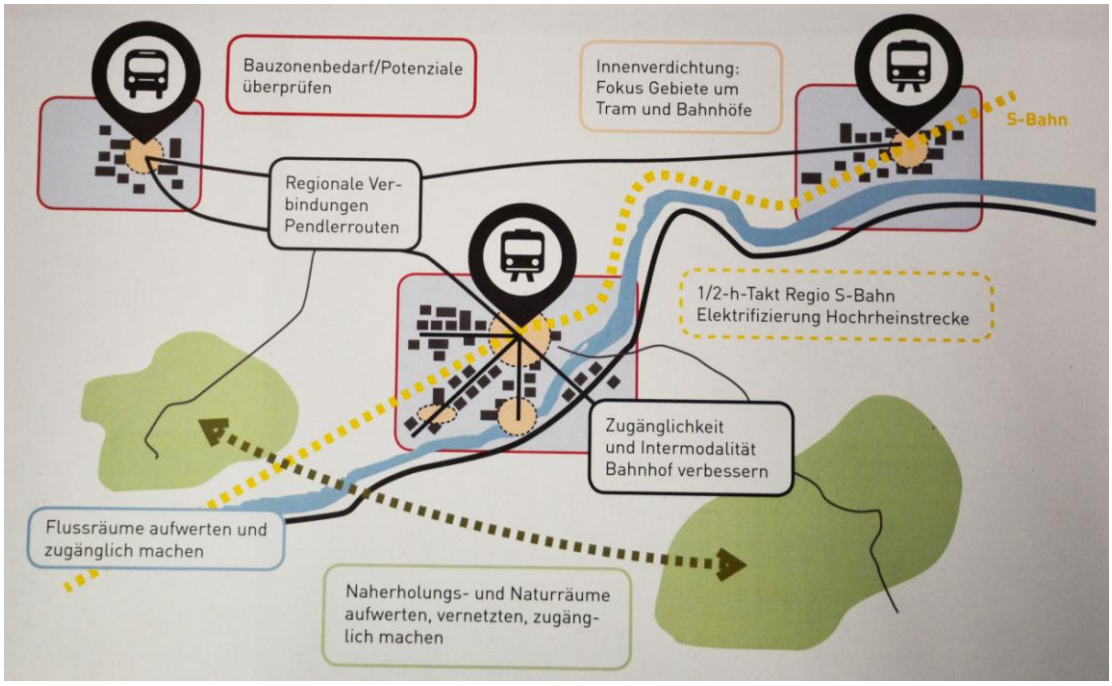

Bedeutung des neuen Rheinstegs Rheinfelden für das Agglomerationsprogramm Basel: Die Bahnhöfe des schienengebundenen Verkehrs und Nahverkehrs auf beiden Seiten der Grenze werden besser miteinander verbunden. Die Zugänglichkeit des Naherholungsraums Rhein wird verbessert.

Die speziellen Verkehrsaufgaben des neuen Rheinstegs: Verbindung für Fußgänger und Fahrradfahrer ohne große Umwege, Verkehrsverlagerung von der Straße und vom ÖPNV auf den Langsamverkehr, hindernisfreie Verbindung und "kleine Runde" zwischen historischer Rheinbrücke und neuem Rheinsteg, zusätzliche Vernetzung der Bahnhöfe und damit bessere Anbindung an Basel Badischer Bahnhof und die Standorte der Pharmaindustrie.

In einem langwierigen Abwägungsprozess, bei dem vor allem die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Artenschutzes im Vordergrund standen, wurden ein möglicher Standort für den neuen Steg und die Rahmenbedingungen für dessen Konstruktion festgelegt.

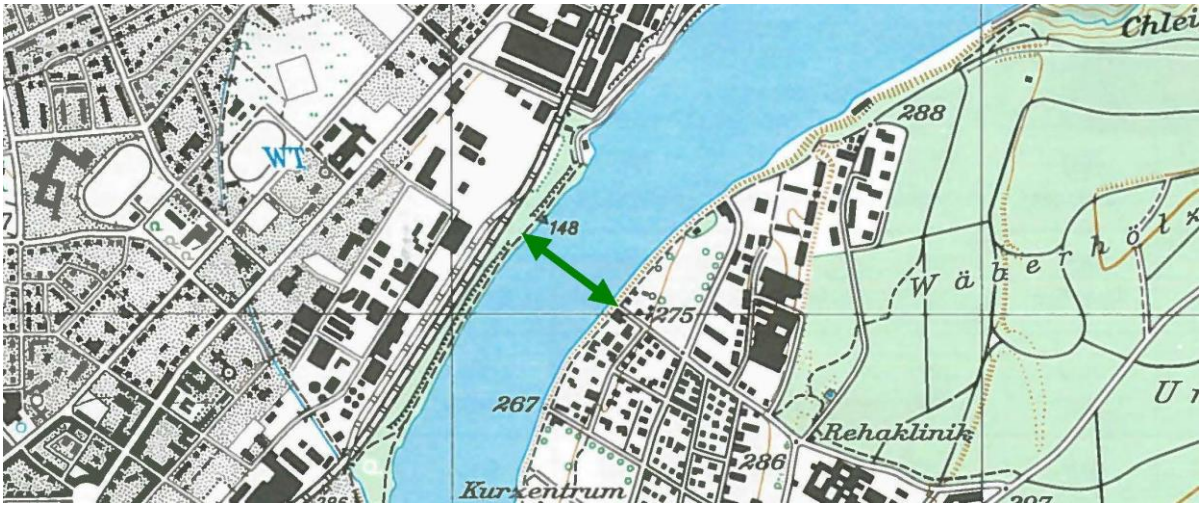

Der Standort des neuen Radweg- und Fußgängerstegs liegt rund 250 m rheinabwärts vom historischen Kraftwerkssteg.

Standort

Beide Rheinfelden haben sich gemeinsam auf einen Standort ca. 250m rheinabwärts festgelegt.

- Der neue Steg bindet am Schweizer Ufer an den Flossländeweg an.
- Der Brückenkopf am deutschen Ufer liegt im Bereich zwischen zwei definierten Uferpunkten (= unter- und oberirdische Betriebseinrichtungen und Anlagen der Firma Evonik).

Ökologische Erfordernisse

- Der neue Steg soll von Vögeln als Hindernis wahrgenommen und sowohl unter- als auch überflogen werden können.
- Glasflächen und andere transparente Materialen (z. B. für Geländer) sind für den Steg nicht geeignet.
- Seilkonstruktionen dürfen kein „netzartiges“ Hindernis darstellen.
- Um Störungen insbesondere für stromaufwärts wandernde Fische so gering wie möglich zu halten, muss zwischen Steg und Aufstiegsgewässer ein seitlicher Abstand von mindestens 100 m eingehalten werden.

Internationaler Planungswettbewerb

Die oben genannten Rahmenbedingungen sind in einen von beiden Städten Rheinfelden gemeinsam ausgeschriebenen Planungswettbewerb eingeflossen. In einem selektiven Verfahren wurden acht renommierte Büros für Tragwerksplanung aus Deutschland und der Schweiz eingeladen, in Zusammenarbeit mit Landschaftsarchitekten und Architekten einen Entwurf auszuarbeiten. Auf Empfehlung der Jury und mit Zustimmung der Gremien beider Rheinfelden soll der Entwurf des 1. Preisträgers, IB Miebach, Lohmar, realisiert werden.

2. VERFAHREN

Im Vorfeld der weiteren Planung wurde die Wahl des Verfahrens – Planfeststellungsverfahren oder Bebauungsplanverfahren – geprüft.

Im Planungsbereich sind weder Schutzgebiete, noch kartierte gesetzlich geschützte Biotope, noch Wasserschutzgebiet vorhanden. Informationen über Kultur- und Sachgüter liegen nicht vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss daher nicht durchgeführt werden, auch nicht eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall. Somit kann die vorliegende Planung (Steg ab Staatsgrenze und Brückenkopf am Badischen Ufer) durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Rheinsteg Rheinfelden“ gesichert werden.

3. GRÖSSE, LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANUNGSGEBIETS

Das Plangebiet umfasst rund 6.000 m². Es umschließt das geplante Brückenbauwerk bis zur Staatsgrenze Deutschland / Schweiz in der Flussmitte, die Fläche für alle erforderlichen technischen Maßnahmen in der Uferböschung (Fundamente, Bohrpfähle, Bodenanker usw.) Verankerung sowie die Flächen für den Anschluss des Brückenkopfs an den bestehenden Uferweg.

4. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / RAUMORDNUNG

Die neue Fuß- und Radwegverbindung über den Fluss entspricht, wie eingangs ausführlich erläutert, den Zielsetzungen der übergeordneten planerischen Zielsetzungen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Der Änderungsbereich ist als öffentliche Verkehrsfläche (Fuß- und Radweg) darzustellen.

5. BESTEHENDE BEBAUUNG

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das unbebaute Steilufer des Rheins. Einzige benachbarte Bauwerke, aber außerhalb des Plangebiets, sind der Informationspavillon der EnBW, das Kühlwasserentnahmebauwerk der Firma Evonik sowie unter- und überirdische Leitungen der Firma Evonik; sie werden von der Planung nicht berührt (bereits Rahmenbedingung im Planungswettbewerb Rheinsteg Rheinfelden). Im Rahmen der Werkplanung wurde das Brückenbauwerk außerdem vorsorglich um ca. 6,00 m verkürzt, um einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu einer unterirdischen Leitung einzuhalten.

Das Brückenbauwerk hat keinen Einfluss auf die Unterwasserstände des Kraftwerks Rheinfelden (siehe dazu: Zweidimensionale hydrodynamisch-numerische Untersuchung für das Unterwasser des Kraftwerks Rheinfelden – Einfluss der Brückenpfeiler des Planungsvorhabens „Fußgängerbrücke Rheinsteg“ der Universität Kassel vom März 2017)

6. ERSCHLIESSUNG

Das neue Brückenbauwerk wird an den bestehenden, für Fußgänger und Radfahrer freigegebenen Uferweg angebunden.

7. FESTSETZUNGEN UND REGELUNGEN

ART UND MASS DER NUTZUNG

Durch die besondere Eigenart der geplanten Bebauung ist der Regelungsbedarf relativ gering:

Festgesetzt werden

- eine öffentliche Verkehrsfläche in Form eines Rad- und Fußwegs. Die Verkehrsfläche umfasst das Brückenbauwerk bis zur Staatsgrenze, den Brückenkopf am badischen Ufer und die Anschlüsse an den bestehenden Uferweg.
- Wald nördlich des Fuß- und Radwegs mit Festsetzungen zur Erhaltung der vorhandenen Vegetation.
- Eine Ausgleichsfläche mit Pflanzgebot südlich des Fuß- und Radwegs mit dem Ziel, die Böschungs- und Ufergehölze zu erhalten bzw. nach Maßgabe des Umweltberichts weiterzuentwickeln.

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch den Umriss eines Baufensters. Abgestimmt auf die Eigenart des geplanten Bauwerks wird das Bauwerk geteilt in einen Bereich für die Überspannung des Flusses und einen Bereich, in dem das Brückenbauwerk fundamentiert und verankert werden soll. Der Umfang der für die Fundamentierung vorgesehenen Elemente ergibt sich auch aus den dem Bebauungsplan beigefügten Schnittzeichnungen. Die Höhenfestsetzungen ergeben sich zum einen aus den Erfordernissen des Hochwasserschutzes (UK Steg) und dem vorliegenden Entwurf für den Steg. Im Rahmen der Werkplanung wurden die Höhen in Bezug auf die Wasserstände und die Uferbereiche nochmals überprüft bzw. gemessen und mit den Höhenangaben nach n.S.H.[1] abgeglichen. In den textlichen Festsetzungen wurde bezüglich der zulässigen Höhe der Brückenkonstruktion ein Spielraum von 0,50 m eingeräumt, um Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Bezugssystemen bzw. den unterschiedlichen Angaben zu relevanten Wasserständen einfach austarieren zu können.

FLÄCHEN FÜR GEH- UND FAHRRECHTE

Durch die Festsetzung eines öffentlichen Fuß- und Radwegs ist die Art der zulässigen Nutzung bereits hinreichend bestimmt bzw. eingegrenzt. Ein Fahrrecht wird darüber hinaus nur den für die Unterhaltspflege und Bewirtschaftung des Stegs Verantwortlichen eingeräumt.

8. NATURSCHUTZ- UND PLANUNGSRECHTLICHE ABWÄGUNG

Der neue Standort des Rheinstegs Rheinfelden ist grundsätzlich mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes vereinbar. Dies ergab eine Befragung der Träger öffentlicher Belange im Vorfeld des Planungswettbewerbs. Anregungen daraus sind bereits als Rahmenbedingungen in das Wettbewerbsprogramm eingeflossen. Nachdem nun die Pläne für das Brückenbauwerk selbst und die damit verbundene Ufermodellierung bekannt sind, kann die Umweltprüfung am konkreten Objekt erfolgen.

[1] n.S.H = neuer Schweizer Horizont (Bezeichnung von Höhen über NN, Schweizer Bezugssystem)

Der abschließende Umweltbericht des Büros faktorgrün liegt vor und ist dem Bebauungsplanentwurf in der Anlage beigefügt. Nach Maßgabe des Umweltberichts wurden im Bebauungsplan Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Pflanz- und Erhaltungsgebote festgesetzt. Darüber hinaus wird der außerhalb des Plangebiets liegende Maßnahmenkomplex „Mägdebrünnlein Adelhausen bei Rheinfelden (Baden) zum Ausgleich des durch den Eingriff entstehenden Ökopunktedefizits herangezogen.

Mit den festgesetzten Maßnahmen werden die mit der Planung verbundenen Eingriffe und Umweltbeeinträchtigungen teilweise vermieden und vollständig ausgeglichen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten durch die beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht ein.

Über die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets wird zwischen dem Landratsamt Lörrach, untere Naturschutzbehörde, und der Stadt Rheinfelden zusätzlich ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

9. REALISIERUNG / KOSTEN

Bereits im Planungswettbewerb wurde ein Kostenlimit von 6 Mio. Euro brutto für das Brückenbauwerk genannt. Die Einhaltung des Kostenrahmens wurde in einem zweiten Verfahrensschritt geprüft und von einem Fachbüro bestätigt.

Der neue Rheinsteg ist ein Gemeinschaftsbauwerk beider Rheinfelden, der je zur Hälfte von beiden Städten finanziert werden soll.

Fördermittel in Höhe von 2 Mio. CHF aus dem Agglomerationsprogramm Basel sind zugesagt. Ein Förderantrag für das Interreg Programm V Alpenrhein – Bodensee – Hochrhein ist bereits eingereicht.

erarbeitet:

Lörrach, Stand: 28.09.2017

LÖRRACHER STADTBAU-GmbH
i.A.

.....
Isolde Britz, Dipl.-Ing.

Rheinfelden (Baden), den

.....
Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister

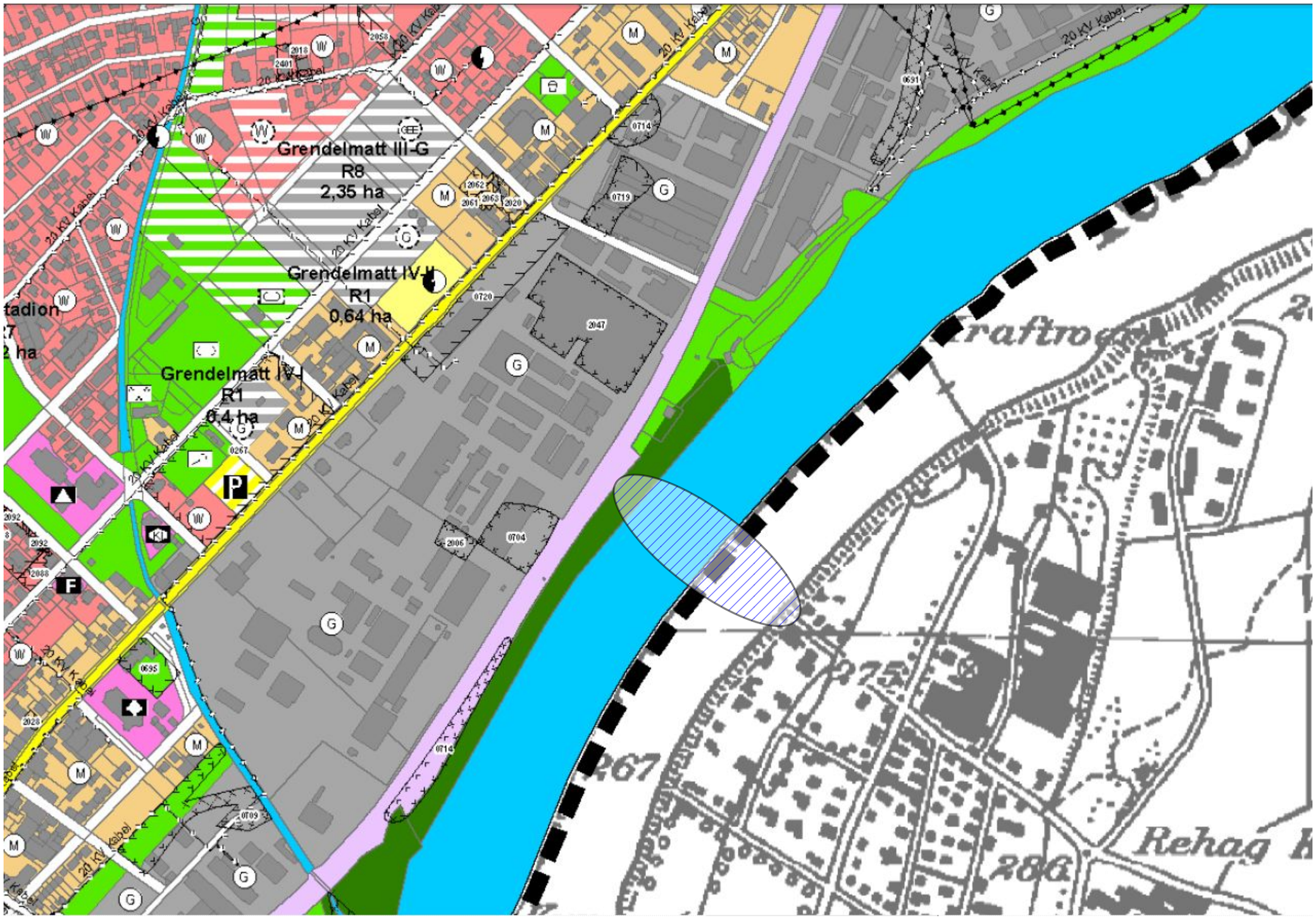

Auszug aus dem Flkächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden-Schwörstadt, rechtswirksame Fassung vom 01.08.2014
mit Darstellung des Projektbereichs "Rheinsteg Rheinfelden"

Stadt Rheinfelden

Bebauungsplan
„Rheinsteg Rheinfelden“

Textliche Festsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1 Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird festgesetzt als:

- **Öffentliche Verkehrsflächen** gem. § 9 (1) Nr.11 BauGB
  Der Planeintrag für die öffentlichen Verkehrsflächen (Fuß- und Radweg) im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist exemplarisch zu verstehen. Die genaue Ausformung des Übergangsbereichs vom Weg zur Brücke wird im Rahmen der Ausführungsplanung und in Zusammenhang mit der über den Planungsbereich hinaus reichenden Landschaftsgestaltung festgelegt.
- **Wasser** gem. § 9 (1) Nr.16 BauGB
  Der Planeintrag beidseits des geplanten Brückenbauwerks ist exemplarisch zu verstehen. Selbstverständlich setzt sich die Wasserfläche unterhalb des Steges fort. Auf die Darstellung in der Planzeichnung wurde aber aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.
- **Wald** gem. § 9 (1) Nr.18 b BauGB
  Die Fläche umfasst auch die in der Planzeichnung festgesetzt Fläche für Ausgleichsmaßnahmen. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in der Planzeichnung die Signatur „Ausgleichsfläche“ dominant eingetragen.
- **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
  nach Maßgabe des Umweltberichts.

I.2 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der sich aus dem Baufenster ergebenden **maximalen Grundfläche (GR)** und durch die **maximale Höhe** des neuen Rheinstegs.
Die maximal zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen ergibt sich aus dem im Planteil festgesetzten Baufenster.
Die Regelungen des § 5 (6) LBO bleiben unberührt.

2.2 **Höhenbeschränkung** gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

Die **maximal zulässige Höhe** beträgt:

- OK Belag des Stegs, Landesgrenze: 10,5 m
- OK Belag, Auflager am Badischen Ufer: 8,2 m[1]
- Höhe der Pylone: 32,5 m

gemessen jeweils über Mittelwasser = 261,43 n.S.H.[2] (siehe Schnittzeichnungen des Ingenieurbüros Miebach in der Anlage zum Bebauungsplan,

[1] Erhöhung gegenüber dem Wettbewerbsentwurf resultiert aus der Verkürzung des Steges um ca. 6,0 m
[2] n.S.H = neuer Schweizer Horizont (Bezeichnung von Höhen über NN, Schweizer Bezugssystem)

I.3 Stellung des Brückenbauwerks gem. § 9 (1) Nr.12 BauGB

Die Stellung der baulichen Anlage (Rheinsteg) ergibt sich aus der Ausrichtung des im Planteil M 1:500 festgesetzten Baufensters.

I.4 Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO

Die über- und unterbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt, hier:

a) Stützenfreier Überspannungsbereich
b) Fläche, für die Fundamentierung der Brücke incl. unterirdischer Bohrpfähle, Bodenanker usw.

I.5 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO

Nebenanlagen i.S.v. § 14 (1) BauNVO können im gesamten Plangebiet ausnahmsweise zugelassen werden.
Mit aufgehenden Bauteilen ist ein Abstand vom mindestens 1,0 m zu öffentlichen und privaten Erschließungsflächen einzuhalten.

I.6 Fläche und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- Bei Neuinstallation sind zur Außenbeleuchtung im Plangebiet ausschließlich Lampen mit niedrigem UV-Anteil (z.B. Natriumdampflampen oder LED-Leuchten) zulässig. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.
- Glänzende, durchsichtige oder reflektierende Materialien (z.B. Glas), sowie Leucht- oder Neonfarben dürfen nicht verwendet werden.

I.7 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Auf der mit Pf1 gekennzeichneten Fläche sind pro angefangene 10 m Uferlänge mindestens 3 standortheimische Großsträucher aus Pflanzliste 1 zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Pflanzempfehlungen siehe Pflanzliste 1 im Umweltbericht.

I.8 Erhaltungsfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die Bäume der laut Planzeichnung zum Erhalt festgesetzte Böschungsvegetation sind bei Eingriffen in den Wurzelbereich (Kronendurchmesser + 1,50 m) zu schützen. Insbesondere ist zu beachten:

- Bei Eingriffen in den Wurzelraum ist die fachgerechte Erstellung eines Wurzelvorhangs in Handarbeit erforderlich. Der Abstand zum Stammfuß des Baums muss mindestens 2,5 m betragen.
- Bei einem Eingriff in den Wurzelraum ist ein fachgerechter Kronenrückschnitt vorzunehmen.

Hinweise zu Ziffer I.6 – I.8

<u>Naturschutz</u>

- Zu diesem Bebauungsplan gibt es einen Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und Ausgleichskonzept. Dem Eingriff wird die Ausgleichsmaßnahme „Mägdebrünnlein Adelhausen bei Rheinfelden (Baden)“ zugeordnet:

Auf Flurstück Nr. 1911/0 (1.061 m²) und Flurstück Nr. 1912/0 (979 m²) wurden 2011 Gewässermaßnahmen durchgeführt (Renaturierung eines Entwässerungsgrabens zu einem naturnahen Bachabschnitt) und dabei 23.546 Ökopunkte generiert. Diese werden dem Bebauungsplan „Rheinsteg Rheinfelden“ zugeordnet.
- Rodungen von Bäumen und Gehölzen sind mit Bezug zu § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG lediglich außerhalb der Brutperiode von 30. September bis 01. März eines jeden Jahres zulässig.

Artenschutz

- Zum Schutz der Mauereidechsenpopulation ist bis Mitte März im Baustellenbereich mit Vergrämungsmaßnahmen zu beginnen (Abmähen der Vegetation, Ausbringen einer schwarzen Plastikfolie). Vor Beginn der Bauarbeiten ist auf beiden Seiten des Zufahrtsweges zur Baustelle ein Reptilienzaun anzubringen. Der Zaun darf keine Lücken aufweisen und muss die Baustelle auszäunen. Erst wenn der Zaun steht, darf die schwarze Folie entfernt werden. Der Zaun bleibt für die gesamte Dauer der Baustelle bestehen. Um die korrekte Durchführung der Schutzmaßnahmen zu gewährleisten, wird die Durchführung einer Umweltbaubegleitung empfohlen.

Bodenschutz

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Gewässerschutz

- Das Lagern von wassergefährdenden Substanzen wie Treib- und Schmierstoffen und das Betanken von Maschinen und Fahrzeugen ist im Umkreis von 5 m um die Bohrlöcher für die Erdanker und im Gewässerrandstreifen zu unterlassen.

Pflanzliste 1 aus dem Umweltbericht

- Purpur-Weide (Salix purpurea)
- Fahl-Weide (Salix x rubens)
- Mandel-Weide (Salix triandra)
- Korb-Weide (Salix viminalis)

I.9 Flächen für Geh- und Fahrrechte gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Bei dem im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans gekennzeichneten Uferweg und dem neuen Rheinsteg handelt es sich jeweils um einen reinen Fuß- und Radweg.
Für die Bewirtschaftung und Unterhaltspflege wird darüber hinaus ein Fahrrecht zugunsten des Berechtigten festgesetzt.

II. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE gem. § 9 (6) BauGB

II.1 Denkmalschutz (Hinweis):

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (e-mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

II.2 Bergbau

Das Planungsgebiet liegt im potentiellen Einflussbereich des ehemaligen Solebetriebes Rheinfelden. Die solungsbedingten Bodenbewegungen werden seit Jahren regelmäßig vermessungstechnisch beobachtet. Im Umfeld des Bebauungsplangebietes sind in den letzten Jahren unregelmäßige Senkungen von wenigen mm pro Jahr aufgetreten.
Nähere Auskünfte zu den solungsbedingten Einflüssen auf die Tagesoberfläche erteilt der Bergbauunternehmer bzw. dessen Rechtsnachfolgerin, die Evonik Degussa GmbH, Untere Kanalstraße 3, 79618 Rheinfelden.

Allgemeine Hinweise
Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lqrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster verwiesen:
http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster).

II.3 Schifffahrt

Der Rheinsteg muss im Strömungsbereich des Rheins eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 5,81m über Mittelwasser (= 261,43 m über n.S.H) aufweisen.

II.4 Gewässer / Hochwasserschutz, Oberflächengewässer

Bei Gründung der Stegpfeiler und Widerlager ist der Eingriff in Sohle und Böschung mit Sorgfalt vorzunehmen. In der Fließenden Welle dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, es sei denn diese werden durch geeignete Wasserhaltungseinrichtungen geschützt. Für den Bau der Stegbrücke ist ein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

II.4 Vermessung

An der Landesgrenze stoßen unterschiedliche Koordinatensysteme und Bezugshöhen aneinander; sie wurden für die Plangrundlage folgendermaßen vereinheitlicht:
Höhenangaben: einheitlich neuer Schweizer Horizont
Lageplan: einheitlich Gauß-Krüger-Koordinaten

Die Brücke und alle uferseitigen Elemente sind auf den Schweizer Brückenteil abzustimmen.

erarbeitet:
Lörrach, den 28.09.2017

LÖRRACHER STADTBAU-GmbH
i.A.

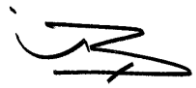

Isolde Britz, Dipl.-Ing.

Rheinfelden, den

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister